



Medieninformation

Empfiehl sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen?

Abteilung Wirtschaftsrecht: Aus den Diskussionen am Mittwoch

Grundlage der Diskussionen sind das Gutachten von Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Düsseldorf, sowie die Referate von Vizepräsident des BKartA Prof. Dr. Konrad Ost, LL.M., Bonn, Prof. Dr. Heike Schweitzer, LL. M., Berlin, und Rebekka Weiß, LL.M., Berlin.

Die Thesen der Gutachter und der Referenten finden Sie [hier](#).

Bonn, 21.09.22 – „Digitalökonomie muss immer wieder neu reformiert werden. Das ist eine Aufgabe, die uns für die kommenden Jahrzehnte beschäftigen wird. Mein Appell: lasst uns genau heute damit anfangen!“ Mit diesen Worten beendet Rebekka Weiß vom Verein Bitkom ihr Referat zur Frage der Plattformregulierung, und beleuchtet damit die Aktualität und Herausforderung der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 73. djt.

Zum Gutachten von Prof. Dr. Rupprecht Podszun nehmen die Referenten Prof. Konrad Ost, Prof. Dr. Heike Schweitzer sowie Rebekka Weiß überwiegend eine kartellrechtliche und wettbewerbsrechtliche Betrachtung der Problematik vor. „Man muss aber auch aus der kartellrechtlichen Bubble rauskommen“, so Podszun. Diese Meinung spiegelt sich auch in der anschließenden Diskussion wider.

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch stellt vor dem Hintergrund der Internationalität von Digitalunternehmen zunächst die Rolle des nationalen Gesetzgebers in Frage. Während Ost diesen Punkt als unproblematisch ansieht – „das Kartellamt

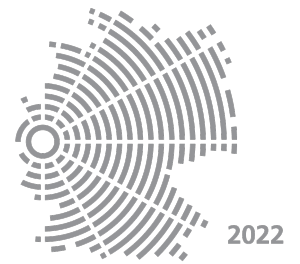
Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



befasst sich selbstverständlich auch in der Praxis mit Unternehmen, die im Inland keinen Sitz haben, wenn Auswirkungen auch im Inland gegeben sind, und eine Tätigkeit des deutschen Gesetzgebers zeigt sich bereits am Beispiel des § 19a GWB“ – sieht Podszun die Marktabgrenzung auf Grund des durch die Digitalisierung sehr stark vernetzten Marktes ebenfalls als problematisch. Er erkennt hier aber auch die Chance, Regulierungen zunächst auf nationaler Ebene auszuprobieren „um diese dann auf EU-Ebene zu spiegeln und weiterzuentwickeln“.

Dr. Carsten Hayungs kritisiert ebenfalls die einseitige Betrachtung der Thematik: „Plattformregulierung erfolgt horizontal und betrifft viele Bereiche. Dieser Aspekt ist mir in vorherigen Beiträgen zu kurz gekommen. Ich habe den Eindruck, dass sich die wirtschaftsliberale Fraktion im Rahmen der Thesen durchgesetzt hat.“ Als Beispiel nennt er das Verfassungsrecht, den Jugendschutz und den Verbraucherschutz und sieht besonders die eingeschränkte Entscheidungsautonomie des Verbrauchers kritisch. Hayungs schlägt zur Regulierung ein Verbot personalisierter Werbung vor, auch bei vorhandener Einwilligung. Daraus folge eine „Win-Win-Situation“. Zum einen könnten Probleme wie das Tracking und Profiling, Privatsphäre und Willensbeeinflussung gelöst werden. Zum anderen gebe es auch ökonomisch positive Effekte: „Das Werbebudget bleibt gleich, verteilt sich aber anders und ist kontextbasiert.“ Schweitzer lehnt diesen Vorschlag klar ab. Sie sieht in der Werbung, vom Jugendschutz ausgenommen, keine Gefährdung und Manipulation, genauso wenig wie den Effekt einer gleichen Verteilung von Werbegeld. Schweitzer argumentiert, „die Problematik ist zwar gesellschaftspolitisch, man muss sie aber erstmal klein herunterbrechen. Es gibt keine großen Pauschalantworten.“

Auch Dr. Simon Gerdemann vermisst bei den Thesen und Ausführungen der Referenten besonders die zivilrechtliche Einordnung. Er kritisiert, dass nicht ausreichend auf die These von Podszun eingegangen wurde, wonach es auch im Zivilrecht an einem gesetzlichen Normbild für die mehrseitigen Leistungsbeziehungen im Netzwerk einer Plattform fehle. Schließlich „liegen die Risiken von



Plattformen weniger im Wettbewerb, sondern vor allem im persönlichen Bereich.“ Gerdemann findet, es sollte eine neue Rechtsfigur kreiert werden und schlägt eine mögliche Analogie zum Vereinsrecht vor.

Die Diskussionen werden am 22.09.2022 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.